



Stadt Bad Aibling
Steueramt
Marienplatz 1
83043 Bad Aibling

Rufnummer für fernmündliche Rückfragen:

Herr Andreas Mennel Tel. 08061/4901-53
Herr Daniel Widmann Tel. 08061/4901-58

Erklärung zur Veranlagung der Zweitwohnungssteuer

A) Angaben zur Person

1	Name, Vorname	
2	Anschrift der Hauptwohnung	
3	Geburtsdatum	für eventuelle Rückfragen bitte Telefonnummer angeben

B) Angaben zur Zweitwohnung

4	Straße, Hausnummer		
5	Postleitzahl 83043	Bad Aibling	6 Einzugsdatum: <input type="text"/>
			7 Auszugsdatum: <input type="text"/>

Steuerschuldner (§ 3 ZwStS)

Die Wohnung (Zeile 5 und 6) war/ist für mich

- 8 Zweitwohnung im Sinne der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- 9 keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Siehe auch Erklärungsblatt
auf der Seite 2

10 **Begründung (nur wenn Zeile 9 angekreuzt wurde)
(z. B. Vermietung und Verpachtung zur Kapitalanlage)**

--

Sonstige Angaben:

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff Abgabenordnung in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der jeweiligen Fassung erhoben.

C) Unterschrift

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung
Wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Zustellanschrift für Steuerbescheid, sofern andere Anschrift als oben angegeben:	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

Datum, Unterschrift



Stadt Bad Aibling
Steueramt
Marienplatz 1
83043 Bad Aibling

Rufnummer für fernmündliche Rückfragen:

Herr Andreas Mennel Tel. 08061/4901-53
Herr Daniel Widmann Tel. 08061/4901-58

Beiblatt zur Erklärung der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer

A) Angaben zur Person

1	Name, Vorname	
2	Anschrift der Hauptwohnung	
3	Geburtsdatum	für eventuelle Rückfragen bitte Telefonnummer angeben

B) Angaben zur Zweitwohnung

4	Straße, Hausnummer	
5	Postleitzahl 83043	Bad Aibling

Leitsatz

zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Ersten Senats vom 11.Oktober.2005
- 1 BvR 1232/00
- 1 BvR 2627/03

Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer auf die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, diskriminiert die Ehe und verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz.

Der oben aufgeführte Leitsatz findet für meinen familienrechtlichen Status
als nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten Anwendung

Ja

Nein

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung
Wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Datum, Unterschrift